

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020

Wolfgang Meier

Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 nehmen die Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teil.

I. Allgemeines

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) vom 8. November 2018 ist am 13. November 2018 im Bundesgesetzblatt I S. 1810 verkündet worden¹.

1. Letzte Bezügeanpassung 2016 und 2017

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der rund 348.300 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten² sowie der rd. 184.925 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den alten und neuen Bundesländern³, insgesamt rund 0,533 Millionen Berechtigte, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2570) linear um 2,2 Prozent angepasst worden. Die Erhöhungen galten ebenso für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die Grundgehälter nach dem Besoldungsüberleitungsgesetz erhielten. Einbezogen waren auch die Empfänger von Versorgungsbezügen. Die Anwärterbezüge wurden zuletzt zum 1. Februar 2015 um 30 Euro angehoben.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts⁴ wurde vor über zehn Jahren neu geregelt. Die zum 1. September 2006 in Kraft getretene „Föderalismusreform I“ sieht vor, dass der Bund nur noch für seinen Bereich besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen treffen kann. Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz entfallen. Über die Besoldung und Versorgung ihrer Besoldungs- und Versorgungsempfänger entscheiden die jeweiligen Landesgesetzgeber in eigener Zuständigkeit. Sie können nun selbst festlegen, in welcher Weise die Einkommen ihres Personals an den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen teilhaben sollen. Die Grundgehaltssätze, Familienzuschläge und dynamisierungsfähige Zulagen haben sich durch unterschiedlich hohe Bezügeerhöhungen und aufgrund struktureller Änderungen wie die Kürzung oder Streichung von Sonderzahlungen erheblich auseinanderentwickelt.

II. Entstehung

1. Gesetzgebungsverfahren

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 werden die Bezüge für die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes erhöht. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Dienstes stehenden Personen und nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften. Nach dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des Bundes am 18. April 2018 legte das innerhalb der Bundesregierung für das öffentliche Dienstrecht federführende Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat einen Gesetzentwurf⁵ vor, mit dem die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des vorgenannten Tarifergebnisses im Wesentlichen zeit- und inhaltsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich übertragen werden.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 beschlossen⁶ und den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig an den Präsidenten des Bundesrates gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz weitergeleitet. Die Bundesregierung hat sich zugleich damit einverstanden erklärt, dass auf die im Gesetzentwurf für das Jahr 2018 vorgesehenen Bezügeerhöhungen Abschlagszahlungen geleistet werden. Nach dem so genannten „Abschlagserrlass“ der Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat sowie der Finanzen vom 6. Juli 2018⁷ durften – in der Praxis mit Zahlung der Bezüge für den Monat Oktober 2018 – Abschlagszahlungen auf bestimmte Bezügeerhöhungen – auch rückwirkend für die Monate März bis September 2018 – geleistet werden. Die Zahlungen standen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung und waren entsprechend mit den jeweiligen Beträgen des im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Gesetzes zu verrechnen. Dies war den Berechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen.

- 1) BGBl. I S. 55, ausgegeben am 25. November 2016.
- 2) 181.700 Beamte und Richter; 165.600 Zeit- und Berufssoldaten; Statistisches Bundesamt; Finanzen und Steuern, Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6, Stand: 30.6.2017.
- 3) Rd. 92.565 Versorgungsberechtigte aus Beamten- und Richterhältnissen, rd. 92.360 Versorgungsberechtigte aufgrund von Berufssoldatenverhältnissen; Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1, Stand: 1.1.2018.
- 4) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) – GGÄndG 2006 – vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).
- 5) Schreiben des BMI vom 18.5.2018 – D 3-30200/181#4.
- 6) BR-Drucksache 379/18.
- 7) Gemeinsames Schreiben des BMI – D 3-30200/181#13 – und des BMF, z B 2-P 1500/018/10001:001 sowie II A 4 BA 3015/18/10001 vom 6.6.2018.